

Zur rechtlichen Anerkennung homosexueller Partnerschaften

Seit dem 1. April 2001 können in den Niederlanden gleichgeschlechtliche Paare standesamtlich heiraten und mit bestimmten Einschränkungen auch Kinder adoptieren. Das ist bisher der Gipfelpunkt einer Entwicklung, die bereits in einer Reihe von Staaten (Dänemark 1989, Schweden 1995, Niederlande 1997, Frankreich 1999) zur Möglichkeit einer „registrierten Partnerschaft“ oder eines „zivilen Paktes“ homosexueller Paare geführt hat, ähnlich schon in Katalonien, Aragonien und Navarra. Auch der Deutsche Bundestag hat im November 2000 mehrheitlich einer „Homosexuellen-Ehe“ zugestimmt. Es handelt sich hier um einen Aspekt des Kampfes homosexueller Menschen um Anerkennung und Aufwertung in der Gesellschaft.

Solche gesetzliche Maßnahmen lösen bei den Verantwortlichen und in weiten Teilen der Bevölkerung gewöhnlich heftige Reaktionen aus. Die einen sehen in der Besserstellung homosexueller Lebensgemeinschaften den Zusammenbruch abendländischer Werte und „die aktive Förderung von aus christlicher Sicht unsittlichen Verhaltensweisen“ (Kardinal Joachim Meisner in einem Beitrag in der Bild-Zeitung), die anderen einen notwendigen Schritt weg von der traditionellen Diskriminierung und hin zu einer größeren Achtung der Menschenwürde. Was ist zu diesem Streit aus theologischer Sicht zu sagen? Was sagt die Heilige Schrift, was die heutige theologische Anthropologie und Ethik?

Zur sittlichen Bewertung der Homosexualität

Die Theologie geht zunächst davon aus, daß Homosexualität als Anlage, die sich einer grundsätzlichen Änderung durch den Betroffenen entzieht, jedenfalls keine Sünde ist. Die römische Glaubenskongregation bestätigt diese Auffassung in den „Erklärungen zu einigen Fragen der Sexualethik“¹ und auch in dem „Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über die Seelsorge für homosexuelle Personen“², hält hier aber eine Präzisierung für notwendig: „Die spezifische Neigung der homosexuellen Person ist zwar in sich nicht sündhaft, begründet aber eine mehr oder weniger starke Tendenz, die auf ein sittlich betrachtet schlechtes Verhalten ausgerichtet ist. Aus diesem Grund muß die Neigung selbst als objektiv ungeordnet angesehen werden.“³ Mit dem „sittlich betrachtet schlechten Verhalten“ ist hier offenbar der Geschlechtsverkehr bzw. gegenseitige Masturbation gemeint.

Die moraltheologische Literatur ist sich aber auch in der Verurteilung homosexueller Akte nicht mehr so sicher wie die Tradition. Zunächst stellt man fest, daß die Heilige Schrift an den Stellen, die auch in kirchlichen Dokumenten in unserem Zusammenhang herangezogen werden, nirgends exakt das verurteilt, was wir heute unter gleichgeschlechtlicher Liebe verstehen⁴.

Da ist zunächst die Geschichte des Lot in Sodom (Gen 19, 1–29), der von zwei Männern Besuch bekommt. Es wird erzählt, wie „die Männer von Sodom, jung und alt, alles Volk von weit und breit“ zusammenströmt und die Auslieferung der Gäste verlangt, um mit ihnen zu verkehren. Hier handelt es sich offensichtlich nicht um eine angeborene geschlechtliche Prägung aller Männer von Sodom, oder gar um das Verliebtsein zweier Partner im Sinn einer Homoerotik oder Homophilie, sondern um Vergewaltigung und Verletzung des Gastrechts.

Die ebenfalls im Zusammenhang mit Homosexualität häufig angeführten Stellen 1 Kor 6, 9 und 1 Tim 1, 10 reden von „Lustknaben und Knabenschändern“, d. h. also von sexuellem Mißbrauch von Kindern oder Jugendlichen⁵, der selbstverständlich auch heute allgemein verurteilt wird, aber eben etwas anderes ist als die Liebe zwischen ebenbürtigen Partnern. Röm 1, 24–27 schließlich spricht von einer Bestrafung für Unglauben und Undankbarkeit gegenüber Gott, die dieser dadurch ahndet, daß er die Schuldigen entehrenden Leidenschaften ausliefert, einem verworfenen Denken, so daß sie tun, was sich nicht gehört. Paulus weiß offenbar nichts von einer konstitutiven Homosexualität, sondern er versteht hier Homosexualität als Strafe Gottes für persönliche Sünden. Am ehesten könnte man noch Lev 18, 23 („Du darfst nicht mit einem Mann schlafen, wie man mit einer Frau schläft.“) und Lev 20, 13 („Schläft einer mit einem Mann, wie man mit einer Frau schläft, dann haben sie eine Greuelthat begangen; beide werden mit dem Tod bestraft.“) heranziehen. Aber diese beiden Stellen stehen im Kontext des Heiligkeitgesetzes, das in seinen Einzelheiten und als ganzes so deutlich durch Mt 15, 10 f. 17–20 überholt ist, daß diese Stellen selbst im Katechismus der katholischen Kirche nicht mehr als Argument herangezogen werden. Auch weitere Stellen aus der Heiligen Schrift führen nicht zu einer eindeutigen Bewertung oder Verurteilung dessen, was wir heute als gleichgeschlechtliche Liebe bezeichnen, eben weil das Phänomen und die Fragestellung, wie wir sie heute sehen, damals nicht vertraut waren.

In der nachbiblischen kirchlichen Tradition und in der neueren Moraltheologie stützt sich ein erstes Argument für die Ablehnung der Homosexualität auf die Auffassung der Kirchenväter und besonders des Augustinus, daß die Zeugung von Nachkommenschaft das vorherrschende Ziel („*finis primarius*“) der Sexualität und der Ehe sei. Erst durch diese Zielsetzung werde der eheliche Verkehr mit seiner Lust legitimiert als eine „erlaubte Sünde“. Die geschlechtliche Lust für sich genommen wird hier sittlich extrem negativ bewertet, was in dieser Weise sicher dem Verständnis der Bibel nicht gerecht wird. In dieser augustinischen Sicht muß Homosexualität selbstverständlich als sündhaft gelten.

Das Zweite Vatikanum hat die Vorrangigkeit des Ziels der Zeugung in der traditionellen Form nicht bestätigt, sondern der Geschlechtlichkeit auch dort Würde und Wert zuerkannt, wo die Fruchtbarkeit ausgeschlossen ist: „Die Ehe ist aber nicht nur zur Zeugung von Kindern eingesetzt, sondern die Eigenart des unauflösliehen personalen Bundes und das Wohl der Kinder fordern, daß auch die gegenseitige Liebe der Ehegatten ihren gebührenden Platz behalte, wachse und reife. Wenn deshalb das – oft so erwünschte – Kind fehlt, bleibt die Ehe dennoch als volle Lebensgemeinschaft bestehen und behält ihren Wert sowie ihre Unauflöslichkeit“ (GS 50). Man dachte dabei vor allem an Ehepaare, die wegen ihres fortgeschrittenen Alters keine Kinder mehr bekommen und dennoch eine voll gültige Ehe führen können. Das Konzil hat hier einem Gedanken Ausdruck gegeben, dem in der heutigen Gesellschaft ein weitestgehender Konsens entspricht. Wenn man aber nun einer kinderlosen heterosexuellen Lebensgemeinschaft die volle Würde einer Ehe zusprechen kann, dann verliert jedenfalls das Argument seine Kraft, daß eine homosexuelle geschlechtliche Beziehung deshalb abzulehnen sei, weil es ihr an Fruchtbarkeit mangelt.

Die traditionelle Naturrechtslehre

Ein zweites Argument für die negative Bewertung der Homosexualität geht vom Naturbegriff aus. Dieses Argument wird schon angedeutet bei Paulus (Röm 1, 26 f.) und bei Aristoteles (Nomoi 841 d). Dabei wird der Naturbegriff nicht faktisch-empirisch verstanden, denn es gibt nun einmal in der menschlichen Gesellschaft „eine nicht geringe Anzahl von Männern und Frauen, (die) homosexuell veranlagt“ sind und die „diese Veranlagung nicht selbst gewählt“ haben⁶. Es handelt sich vielmehr hier um einen normativen Naturbegriff: Die homosexuelle Orientierung, so wird gesagt, entspricht nicht der ursprünglichen Intention des Schöpfers, vor allem nicht der ursprünglichen Finalität der Sexualität. Genauer betrachtet bereitet dieses Argument aber große Verständnisschwierigkeiten.

Zunächst fragt man sich, wie es zum Phänomen der Homosexualität kommen kann, wenn sie gegen die Absicht Gottes, aber auch vom Menschen selbst nicht verschuldet ist. Und inwiefern widerspricht die Homosexualität der Absicht des Schöpfers? Ist es die Tatsache, daß in einer homosexuellen Verbindung keine Kinder gezeugt werden? Man kann ja nicht annehmen, daß nach dem Willen des Schöpfers jeder Mensch verpflichtet sei, Kinder zu zeugen. Er kann von seiner „Natur“ auch in der Weise Gebrauch machen, daß er enthaltsam lebt. Wenn das nicht gegen die Natur ist, warum sollte dann eine homosexuelle Orientierung widernatürlich sein, in der man eine intime Gemeinschaft lebt, obwohl dabei die Zeugung ausgeschlossen ist.

Bei einer sehr oberflächlichen Auffassung von einer normativen Natur könnte

man meinen, daß ein Homosexueller, wenn er das allen Menschen zukommende Recht auf Ehe verwirklichen will, das nur in einer heterosexuellen Ehe dürfe. Tatsächlich heiraten ja auch viele Homosexuelle aus den verschiedensten Gründen und haben dann oft auch Kinder. Dennoch wird man sagen müssen, daß genau eine solche Ehe gegen die „Natur“ des Homosexuellen, nämlich gegen seine psychische Orientierung ist und deshalb oft zu einem tragischen Ende führt. Natürlich kann durch das Eingehen einer solchen Ehe auch dem heterosexuellen Partner eine schwere Last zugemutet und ein schweres Unrecht angetan werden.

Es ist in diesem Zusammenhang von Interesse, daß es auch im Tierreich sowohl vorübergehende wie auch konstitutive Homosexualität in erheblichem Ausmaß gibt. Diese Prägung kann in den verschiedensten Zusammenhängen einen deutlichen Vorteil für die Erhaltung einer Art ergeben. Homosexualität kann hier sehr verschiedene Funktionen haben und durchaus sinnvolle Aufgaben insbesondere bezüglich des Nachwuchses wahrnehmen⁷.

Man sollte auch die psychische Situation von Homosexuellen bedenken: Es ist ihnen wie den Heterosexuellen gewöhnlich ein Bedürfnis, ihr Leben nicht in völliger Einsamkeit verbringen zu müssen. Zwar sagt der Katechismus der katholischen Kirche, daß sie „zur Keuschheit gerufen“ seien⁸. Mit dem Begriff Keuschheit ist hier offenbar Enthaltsamkeit gemeint. Aber etwa im Gegensatz zum zölibatären Priester haben sie sich für diese Lebensform nicht in Freiheit entschieden und haben auch meist nicht jene religiösen Motive, die man beim Priester voraussetzt. Legt sich hier nicht der Rat nahe, den Paulus den Unverheirateten und Witwen gibt: „Es ist gut, wenn sie so bleiben wie ich. Wenn sie aber nicht enthaltsam leben können, sollen sie heiraten. Es ist besser zu heiraten, als sich in Begierde zu verzehren.“⁹ Jedenfalls wird mit dem Gebot völliger Enthaltsamkeit den Homosexuellen eine Last aufgebürdet, die für viele nicht nur schwer zu tragen ist, sondern deren Sinnhaftigkeit oft auch nicht eingesehen wird.

Wenn man allerdings zu dieser Enthaltung nicht bereit ist, ist dann nicht eine stabile Gemeinschaft besser als promiskuitives Verhalten?¹⁰ Ganz abgesehen von der Ansteckungsgefahr in Zeiten von AIDS macht sicher eine vertiefte, dauerhafte Beziehung mit ihrer Erfahrung von Treue, Verlässlichkeit, gegenseitiger Unterstützung, einem tieferen Verstehen usw. eine Sinnerfahrung möglich und stellt einen menschlichen Wert dar, wie sie sprunghafte, kurzfristige Kontakte nicht bieten können. Das gilt unabhängig von der Frage, ob dadurch zusätzliche Seitensprünge ausgeschlossen werden oder nicht.

Eine Argumentation gegen die ethische Zulässigkeit homosexueller Lebensgemeinschaften sowohl von der *Finis-primarius*-Lehre des Augustinus her als auch im Sinn der traditionellen Naturrechtslehre dürfte also in verschiedener Hinsicht in heutiger Sicht nicht mehr plausibel sein. In einer geschlossen katholischen Gesellschaft könnte man verlangen, daß sich die Gläubigen in dieser Frage am kirchlichen Lehramt orientieren. Diese Möglichkeit scheidet für unsere säkulare,

pluralistische Gesellschaft als ganze aus. Das muß Konsequenzen für den Bereich der Gesetzgebung und Rechtssprechung haben.

Rechtliche Aspekte homosexueller Lebensgemeinschaften

Homosexuelle Verbindungen sind in unserer Gesellschaft eine Realität. Es stellt sich dann die Frage, ob man sie nicht rechtlich regeln soll, um möglichen Konflikten zuvor zu kommen. In diesem Zusammenhang sollte man zunächst die Befürchtung ausschließen, daß dadurch die Schwulen und Lesben in unserer Gesellschaft überhand nehmen würden. Es gibt keine Verführung zu einer konstitutiven Homosexualität¹¹. Es wird deshalb nach einer rechtlichen Anerkennung nicht mehr Homosexuelle geben als vorher. Allerdings kann es sein, daß es dann mehr Menschen als heute wagen, sich zu ihrer homosexuellen Orientierung zu bekennen. Bisher haben ja viele Betroffene eine übermäßige Angst, als homosexuell bekannt zu werden, gelegentlich auch mit der Befürchtung, daß sie gesellschaftliche Nachteile bis zum Verlust ihres Arbeitsplatzes erleiden könnten.

Es sei auch nicht vergessen, was Homosexuelle in der Geschichte an Ungerechtigkeit erlebt haben, nicht erst im Nationalsozialismus, als viele von ihnen in den Konzentrationslagern vergast wurden, und man sich vielfach auch nachher noch geschämt hat, ihr Gedenken zu ehren. Es wäre an der Zeit, diese Schuldgeschichte¹² einmal offener zu sehen und aufzuarbeiten. Leider muß man eingestehen, daß hier auch die christlichen Kirchen vielfach einen sehr negativen Beitrag geleistet haben. „Die Kirchen haben zur Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus weitgehend geschwiegen, was die Last der gegenwärtig aufzuarbeitenden Geschichte beträchtlich erhöht.“¹³ Gerade dieser Befund muß die Kirchen heute auch zurückhaltend sein lassen, wenn es darum gehen sollte, in der Rechtssprechung gegen eine Aufwertung der Rechte von Homosexuellen einzutreten.

Noch heute ist die Rate der Suizide bei Homosexuellen signifikant höher als in der übrigen Bevölkerung, was eben ein Indiz für die mangelnde Akzeptanz und für die Mißachtung dieser Minderheit ist. Dazu heißt es in dem erwähnten Schreiben der Glaubenskongregation über die Seelsorge für homosexuelle Personen: „Es ist nachdrücklich zu bedauern, daß homosexuelle Personen Objekte übler Nachrede und gewalttätiger Aktionen waren und weiterhin noch sind. Solche Verhaltensweisen verdienen von den Hirten der Kirche verurteilt zu werden, wo immer sie geschehen. Sie bekunden einen Mangel an Achtung gegenüber anderen Menschen, der die elementaren Grundsätze verletzt, auf denen ein gesundes staatliches Zusammenleben fußt. Die jeder Person eigene Würde muß nämlich immer respektiert werden, und zwar in Wort und Tat und Gesetzgebung.“¹⁴ All das Wertvolle, was homosexuelle Männer und Frauen zu unserer Geistesgeschichte, zu Kunst, Kultur

und Wissenschaft beigetragen haben und noch heute beitragen, wird nicht gesehen oder unterbewertet. Und aus den gleichen Gründen erfahren die Eltern von Homosexuellen noch heute oft namenloses Leid und empfinden es als schweres Unglück, einen schwulen Sohn oder eine lesbische Tochter zu haben. Auch deren wertvolle Begabungen sind den Eltern oft kein ausreichender Trost.

In den letzten Jahren und Jahrzehnten hat die Bewertung der Homosexualität in der modernen Gesellschaft begonnen, sich zu verändern. Nicht nur die Anlage, sondern auch das Leben in einer homosexuellen Beziehung wird immer mehr zunächst von den Betroffenen selbst, zunehmend aber auch von der übrigen Öffentlichkeit nicht mehr als sittenwidrig betrachtet, sondern ähnlich wie heterosexuelle Lebensgemeinschaften hingenommen. Diese säkulare, subjektive Sicht wird aber auch Konsequenzen für den rechtlichen Bereich haben. Man sieht sich dann auch verpflichtet, solchen Lebensgemeinschaften bestimmte Rechtsansprüche zuzubilligen. Diese ergeben sich einfach aus der Tatsache einer qualifizierten menschlichen Beziehung.

Wenn zwei Menschen ihr Leben in einer tiefen und dauerhaften Verbundenheit miteinander führen, dann kann man, wenn der eine Partner sterbenskrank in der Klinik liegt, dem andern nicht einfach die Auskunft über den Zustand oder den Besuch mit der Begründung verweigern, er sei ja mit dem Patienten nicht verwandt. Entscheidender als die biologische Verwandtschaft ist hier wohl das personale Zueinander-Gehören. Dann sollte man vor Gericht ein Zeugnisverweigerungsrecht aus den gleichen Gründen einräumen, die auch für Verwandte oder Ehegatten gelten, weil man sonst einen derartigen Gewissenskonflikt erzeugen könnte, wie ihn der Gesetzgeber aus guten Gründen nicht haben will. Ebenso muß man es als unbillig betrachten, wenn beim Tod des einen Partners, der den Mietvertrag abgeschlossen hat, der andere nicht automatisch in das bestehende Mietverhältnis eintreten kann, sondern die Wohnung verlassen muß. Homosexuelle Partner sollten ähnliche Zugeständnisse für den Besuch in Haftanstalten bekommen wie Ehepartner oder nahe Verwandte, weil sie ja auch im Leben des anderen eine vergleichbare Rolle spielen.

Es geht in solchen Zugeständnissen nicht um willkürliche, unbegründete Privilegien, sondern einfach um die Anerkennung der Wirklichkeit und der psychologischen und ganzmenschlichen Bedeutung einer Lebensbeziehung, in der sich zwei Menschen aneinander gebunden haben. Sie leben in einer stabilen Beziehung miteinander, zu der sie sich auch öffentlich bekennen wollen. Wo diese Zugeständnisse verweigert werden, wird das verständlicherweise als Unrecht und als Diskriminierung empfunden, die ja auch in der Sicht der Kirche abzulehnen ist¹⁵.

Gelegentlich wird gegen eine gesetzliche Anerkennung homosexueller Lebensgemeinschaft vorgebracht, daß nach dem deutschen Grundgesetz Ehe und Familie eine privilegierte Stellung haben. Eine solche Privilegierung werde in Frage gestellt, wenn man andere Formen von Lebensgemeinschaft, also auch die von Homo-

sexuellen aufwerte. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß auch die berechtigte Privilegierung von Ehe und Familie nicht dazu führen darf, daß man anderen Lebensgemeinschaften etwas abspricht, was ihnen gerechterweise zugestanden werden muß. Es ist ja auch nicht einzusehen, inwiefern es der Ehe abträglich sein soll, wenn man zum Beispiel nur Verheirateten ein entsprechendes Besuchsrecht bei Strafgefangenen oder bei Schwerkranken einräumen würde, nicht aber Partnern einer außerehelichen oder einer homosexuellen Lebensgemeinschaft.

Die Privilegierung von Ehe und Familie gründet ja wohl in der Bedeutung dieser Institutionen, insofern sie Nachwuchs hervorbringen und aufziehen. Das muß freilich im größten Interesse der Gesellschaft sein. Deshalb sollen sich auch die Privilegien, um die es hier geht, speziell auf die Förderung der Bereitschaft zum Kind und auf die Unterstützung des Nachwuchses und seiner Erziehung beziehen. Die Rechte, um die es bei homosexuellen Gemeinschaften geht, stehen dazu nicht in Konkurrenz. Man könnte sogar eher der Meinung sein, daß die Anerkennung solcher Gemeinschaften auch der Hochschätzung der Ehe und Familie insofern zugute kommt, als damit eine generelle Präferenz menschlicher Gemeinschaften mit ihrer Solidarität und partnerschaftlichen Verantwortung gegenüber der Lebensform von Singles zum Ausdruck kommt.

Allerdings kann man sich fragen, ob es angemessen ist, homosexuelle Lebensgemeinschaften als „Ehe“ zu bezeichnen. Wir definieren ja Ehe gewöhnlich als eine Lebensgemeinschaft von Mann und Frau. Soll man nun diesen Begriff ausweiten oder soll man im Zusammenhang mit Homosexuellen nur von „Lebensgemeinschaft“ oder „Lebenspartnerschaft“ sprechen? Das ist eine rechtspolitische Frage. Wegen des bleibenden Unterschieds scheint mir für Homosexuelle der Begriff einer Lebensgemeinschaft richtiger zu sein. Man vermeidet dadurch zudem vielleicht doch manche Animositäten und Mißverständnisse.

Heikler scheint eine zweite Frage zu sein, nämlich die nach dem Recht auf Adoption. In manchen Staaten oder Ländern wie den Niederlanden oder früher schon Navarra gesteht man dieses Recht auch homosexuellen Paaren zu. Dagegen ist aber folgendes Bedenken zu erheben: In Mitteleuropa möchten etwa zehnmal so viel Eltern eine Adoption durchführen, als Kinder dafür frei gegeben werden. Im Interesse des Kindes sollten jene Eltern vorgezogen werden, die die günstigeren Bedingungen für die Erziehung bieten. Weil aber zu einer optimalen Erziehung sowohl die Mutter wie auch der Vater wesentlich ist, werden hier üblicherweise homosexuelle Paare zurückgestellt. Es soll und kann nicht gesagt werden, daß die Erziehung in einer homosexuellen Lebensgemeinschaft von vornherein schwere Mängel nach sich ziehen würde. Dagegen sprechen viele Fälle, in denen zum Beispiel eine lesbische Frau aus einer früheren Ehe Kinder in die spätere lesbische Lebensgemeinschaft mitbringt¹⁶. Aber unter sonst gleichen Bedingungen ist sicher das Fehlen einer der beiden Elternrollen ein Nachteil für das Kind.

Will man homosexuelle Lebensgemeinschaften nicht „ungerecht zurücksetzen“ (KKK 2358), dann sollte man ihnen einen rechtlichen Rahmen zugestehen, der ihnen keine unerträglichen Härten auferlegt. Selbstverständlich bleiben dabei die Verpflichtungen einer moralischen Verantwortung aufrecht. Aber diese Verpflichtungen würden sich wohl in geregelten Partnerschaften besser verwirklichen lassen als dort, wo man zur völligen Enthaltbarkeit nicht fähig und willens ist, wo aber andererseits eine homosexuelle Lebensgemeinschaft geächtet wird.

ANMERKUNGEN

¹ VapSt 1 (Bonn 1975) Nr. 8.

² VapSt 72 (Bonn 1986).

³ Ebd. Nr. 3.

⁴ Vgl. dazu M. Hasitschka, Homosexualität – eine Frage der Schöpfungsordnung, in: Zeitschrift für Neues Testament 1, H. 2/98, 54–60; W. Stegemann, Homosexualität – ein modernes Konzept, ebd. 61–68; M. Stowasser, Homosexualität u. Bibel. Exegetische u. hermeneutische Überlegungen zu einem schwierigen Thema, in: NTS 43 (1997) 503–526; M. Öhler, Homosexualität u. neutestamentliche Ethik, in: Protokolle zur Bibel 6 (1997) 133–147.

⁵ „Die Päderastie (Knabenliebe), bei der die homoerotische Beziehung eines (sexuell aktiven) Erwachsenen zu einem (sexuell passiven) Heranwachsenden eine Rolle spielt, kann als das einzig bekannt ‚Modell‘ männlicher Homosexualität in der biblischen Umwelt gelten.“ Hasitschka (A. 4) 59.

⁶ KKK 2358.

⁷ V. Sommer, Wider die Natur? Homosexualität u. Evolution (München 1990) bringt dazu sehr viel empirisches Material und weitere Literaturhinweise besonders aus dem englischen Sprachraum.

⁸ KKK 2359.

⁹ 1 Kor 7, 8 f.; diesen Gedanken der Wichtigkeit einer intimen Beziehung hat ja auch das Zweite Vatikanum in GS 51 aufgenommen: „Wo nämlich das intime eheliche Leben unterlassen wird, kann nicht selten die Treue als Ehegut in Gefahr geraten und das Kind als Ehegut in Mitleidenschaft gezogen werden“.

¹⁰ „Denjenigen, denen das Charisma sexueller Enthaltbarkeit nicht gegeben ist, ist zu einer vom Liebesgebot her gestalteten und damit ethisch verantworteten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft zu raten. Die Kriterien, die für sie gelten, sind – mit einer wesentlichen Ausnahme (nämlich der Funktion von Ehe und Familie als Lebensraum für die Geburt und Erziehung von Kindern) – dieselben, die für die Ehe und Familie gelten. Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Verbindlichkeit, Dauer und Partnerschaftlichkeit.“, in: Verlässlichkeit u. Verantwortung stärken. Eine Stellungnahme des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zur Verbesserung des Rechtsschutzes für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften u. zur besonderen Bedeutung u. Stellung der Ehe, 36.

¹¹ Vgl. U. Rauchfleisch, Schwule, Lesben, Bisexuelle. Lebensweisen, Vorurteile, Einsichten (Göttingen 1994) 38 f.

¹² H.-G. Stümke, Homosexuelle in Deutschland. Eine politische Geschichte (München 1989); M. Steinhäuser, Homosexualität als Schöpfungserfahrung. Ein Beitrag zur theologischen Urteilsbegründung (Stuttgart 1998) 91–100.

¹³ Ebd. 100.

¹⁴ VapSt 72 (Bonn 1986) Nr. 10.

¹⁵ Vgl. KKK 2358: „Man hüte sich, sie in irgend einer Weise ungerecht zurückzusetzen.“

¹⁶ Von nun an nannten sie sich Mütter. Lesben u. Kinder, hg. v. U. Streib (Berlin 1991).